

**RS OGH 1995/11/22 1Ob49/95
(1Ob54/95), 9ObA387/97w,
1Ob72/12p, 1Ob125/18s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

AHG §1 Abs1 F

Rechtssatz

Schuldhaftes Verhalten der im Organisationsbereich eines beliebigen Unternehmens hoheitlich tätig gewordenen physischen Personen ist immer den nach der Funktionstheorie in Betracht kommenden und nach dem Amtshaftungsgesetz haftenden Rechtsträgern zuzurechnen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 49/95

Veröff: SZ 68/220

- 9 ObA 387/97w

Entscheidungstext OGH 10.12.1997 9 ObA 387/97w

Vgl auch; Beisatz: Nach der Funktionstheorie ist das schädigende Organhandeln jenem Rechtsträger zuzurechnen, in dessen funktionellen Bereich das betreffende Organ tätig war. Es kommt nicht darauf an, wessen Organ (organisatorisch) der angeblich Schuldtragende war, sondern in wessen Namen und für wen (funktionell) er im Zeitpunkt der angeblich schuldhaften Handlung tätig war. (T1) Veröff: SZ 70/259

- 1 Ob 72/12p

Entscheidungstext OGH 26.04.2012 1 Ob 72/12p

Vgl auch; Beis wie T1

- 1 Ob 125/18s

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 125/18s

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Es ist für die Zurechnung auf die Vollzugskompetenz und nicht auf die Gesetzgebungskompetenz abzustellen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087680

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at